



# RICHTLINIEN

## ÜBER DIE FÖRDERUNG VON BUSZU(HEIM)BRINGERN FÜR ÜBERÖRTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH regelt in dieser Richtlinie die Mitfinanzierung von Buszu- und heimbringerdiensten bei überörtlichen Veranstaltungen im Bregenzerwald, von Vereinen und Jugendorganisationen des Bregenzerwaldes, welche von zumindest überwiegendem öffentlichem Interesse sind. Ziel ist es, den Straßenverkehr zu und von solchen Veranstaltungen im Interesse des Umweltschutzes, der Öffentlichen- sowie der Verkehrssicherheit einzudämmen. Gleichzeitig soll mit Buszu- und heimbringern bei öffentlichen Veranstaltungen im Bregenzerwald die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit Jugendlicher erhöht und ein Anreiz für die Bevölkerung geschaffen werden, unbeschadet an gemeinschaftspflegerischen Veranstaltungen im Bregenzerwald teilnehmen zu können.

### Fördervoraussetzungen/-kriterien:

1. Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Buszu- und heimbringerdienste, welche den einleitend dargestellten Intentionen entsprechen und unter Beilage von jedenfalls drei Angeboten von befugten Personenbeförderungsunternehmen, eines detaillierten Fahrplans und der Zusicherung der Gemeinde über deren Kostenbeteiligung im vorhinein schriftlich bei der REGIO-Geschäftsstelle beantragt und diese von der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zugesichert wurde.
2. Der Einzugsbereich des Buszubringers muss innerhalb des Bregenzerwaldes (Mitgliedsgemeinden der REGIO Bregenzerwald) liegen.
3. Jeder Fahrgast hat pro Fahrt einen Pauschalpreis von € 3,- zu bezahlen.
4. Von den Buszu- und heimbringerkosten wird nach Abzug der Fahrpreiseinnahmen je ein Drittel der verbleibenden Kosten von der Gemeinde (Veranstaltungsort), dem Veranstalter sowie der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH übernommen. Die Förderung der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH beträgt jedoch maximal EUR 2.000,-.
5. Vom Veranstalter und der Veranstaltungsgemeinde ist ein Fahrplan öffentlich bekannt zu machen (zumindest deutlich sichtbarer Aushang). Zudem ist bei der Veranstaltung selbst ausdrücklich auf das Angebot des Buszubringers hinzuweisen.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Linien des Landbus Bregenzerwald bestmöglichst eingebunden werden.
7. Das beauftragte Busunternehmen ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, die vorgeschriebenen Fahrpreise einzuheben, für die ordnungsgemäße Abrechnung Sorge zu tragen und die Rechnung an den jeweiligen Veranstalter zu richten.  
Die Rechnung (**lautend auf Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH**) muss wenigstens folgende Daten enthalten:
  - a) Tag/Zeit/Art/Ort der Veranstaltung
  - b) Anzahl der beförderten Personen
  - c) Fahrpreiseinnahmen (aufgeschlüsselt)
  - d) Gesamtrechnungssumme
8. Die Förderabrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Veranstaltungsdatum bei der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH einlangen, ansonsten erlischt die Förderzusage. Sachbeschädigungen und notwendige Reinigungsarbeiten aufgrund von Fehlverhalten von Fahrgästen können nicht weiterverrechnet werden und sind vom Veranstalter selbst zu tragen.
9. Seitens der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH werden nur im Vorhinein eingebrachte Anträge und solche Rechnungen bearbeitet, welche diesen Förderrichtlinien entsprechen. Unrichtige oder unvollständige Anträge und Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.

### Abwicklung:

Die vom Busunternehmen gestellte Rechnung ist vom Antragsteller auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, zu bezahlen und samt Einzahlungskopie der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung einer Förderung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Richtlinien treten am 19. Jänner 2012 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.